



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.312/0007-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 23.12.2010

Betreff: Neufassung des Erlasses betreffend weitere Einsatzmöglichkeiten von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Da der Erlass vom 25.5.2010. ZI. 179.312/0001-II/ST4/2010 zu Missverständnissen Anlass gegeben und daher zu Kritik geführt hat, wurden in einer Besprechungsrunde mit Sozialpartnern, Interessenvertretern und Bundesministerium für Inneres Verbesserungsmöglichkeiten besprochen.

Dabei kam man überein, dass der Erlass durch folgende Änderungen zu verbessern wäre:

- Ausdrückliche Klarstellung, dass sich der Erlass nur auf Traktoren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40, aber nicht mehr als 50 km/h bezieht.
- In Punkt 4. wäre beim Begriff „Maschinenring“ zu ergänzen, dass nur solche Maschinenringe in Frage kommen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.
- Im Punkt 5. wäre ergänzend vorzusehen, dass der LH in den unter den Erlass fallenden Fällen auch die Auflage eintragen soll, dass der Zulassungsschein mitzuführen ist.
- Es wäre ein zusätzlicher Punkt betreffend Kontrollen aufzunehmen.

Der Erlass wird daher im Sinne dieser Ergebnisse geändert.

Zur leichteren Lesbarkeit wird der Erlass vom 25.5.2010. ZI. 179.312/0001-II/ST4/2010 hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

1. Einleitung:

Zugmaschinen (Traktoren) der Klasse T5 (>40 km/h) werden nur unter der Bedingung genehmigt, dass sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Das schließt die Verwendung solcher Traktoren durch Gewerbebetriebe jeglicher Art (auch wenn sie durchaus vergleichbare Tätigkeiten ausführen) aus.

2. Problem:

An das BMVIT wurde daher das Anliegen von Herstellern solcher Fahrzeuge herangetragen, diese Verwendungseinschränkung zu lockern, wie es derzeit schon im Bereich von Gemeinden (Gebietskörperschaften) gehandhabt wird. Es soll auch zulässig sein, Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h aber nicht mehr als 50 km/h von Gewerbebetrieben einzusetzen, die der Land- und Forstwirtschaft vergleichbare Tätigkeiten durchführen.

3. Geltungsbereich:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist es durchaus vertretbar, wenn Fahrzeuge, die als lof-Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h aber nicht mehr als 50 km/h unter der Bedingung genehmigt werden „darf nur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden“, auch im Rahmen eines Gewerbebetriebes verwendet werden, der vergleichbare Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes ausgeführt werden, durchführt.

Keinesfalls dürfen mit solchen Fahrzeugen Tätigkeiten durchgeführt werden, die in direkter Konkurrenz zu gewerblicher Güterbeförderung stehen können (zB Transport von Baumaterialien von/zu Baustellen) oder die zu einer Umgehung von Wochenendfahrverboten, Sozialvorschriften oder Mautflucht führen.

4. vergleichbare Tätigkeiten; mögliche Antragsteller

4.1. Als solche **vergleichbare Tätigkeitsbereiche** kommen neben der Verwendung im kommunalen Bereich in Betracht:

- Bearbeitung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Grünanlagen, Parks, Teichen und dergleichen,
- Transport von selbst (oder im Fall von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vom Auftrag gebenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) erzeugten oder durch den Betrieb selbst verwendeten land- oder forstwirtschaftlichen Produkten oder Abfällen (zB Grünschnitt, Baumschnitt, Hackschnitzel).

4.2. Als **Antragsteller** kommen außer Gebietskörperschaften in Betracht:

- Baumschulen und Gärtnereien bzw. Gartenbau-Unternehmen
- Tierhaltungs- und -zuchtbetriebe sowie Teichwirtschafts- oder Fischzuchtbetriebe
- Unternehmen zur Park-, Garten-, Landschafts- Gräben-/Böschungs- und Friedhofspflege sowie zum saisonalen Winterdienst
- Forstwirtschaftsunternehmen, Holzveredelungs- und Sägewerksbetriebe, wobei zB auch der Einsatz für ein Heizwerk zur Hackschnitzelbereitung darunter subsumiert werden kann
- land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, Prüfstellen oder Forschungsinstitute
- Hotel-, Freizeit- und Tourismusbetriebe zur Pflege ihrer Anlagen
- Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen und Unternehmen zur überbetrieblichen Maschinenverwendung im land- und forstwirtschaftlichem Bereich (zB land- und forstwirtschaftlicher Maschinenring)

5. Vorgangsweise:

Damit der Einsatz dieser Fahrzeuge für die genannten Gewerbebereiche möglich wird, ist daher wie folgt vorzugehen:

5.1. Bei der Genehmigung wird weiterhin die Bedingung ausgesprochen, dass die Zulassung ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen darf. Diese Bedingung wird in den Typenschein, in den Einzelgenehmigungsbescheid und in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingetragen.

5.2. Auf Antrag hat der örtlich zuständige Landeshauptmann zu prüfen, ob der Antragsteller (die Antragstellerin) mit dem ggst. Fahrzeug eine oder mehrere der in Pkt. 4. genannten Tätigkeiten durchführen wird. Wenn dies glaubhaft nachgewiesen ist, kann der Landeshauptmann die Bedingung im Typenscheinschein bzw. im Einzelgenehmigungsbescheid und in den entsprechenden Feldern der Genehmigungsdatenbank so abändern, dass eine Zulassung für den Antragsteller möglich ist; dieser ist in der Bedingung namentlich zu nennen.

In den Zulassungsschein und in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank ist die Auflage einzutragen, welche der oben angeführten Tätigkeiten mit dem Fahrzeug durchgeführt werden darf.

Weiters ist die Auflage einzutragen, dass der Zulassungsschein auf Fahrten mitzuführen ist.

6. Kontrollen:

Damit es nicht zu missbräuchlicher Verwendung der gegenständlichen Fahrzeuge kommt, bzw. damit diese Fahrzeuge nicht unzulässigerweise für andere Tätigkeiten, wie zB gewerbliche Güterbeförderungen eingesetzt werden, ist bei Kontrollen verstärktes Augenmerk auf solche Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen zu legen.

Es sind daher insbesondere Traktoren mit Anhängern, die keine landwirtschaftlichen Güter befördern, verstärkt zu kontrollieren.

Ein weiteres Indiz könnte auch die Verwendung auf anderen als Feld- oder Güterwegen oder Gemeindestraßen sein.

Wird bei der Kontrolle kein Zulassungsschein vorgewiesen, so kann durch Rückfrage bei der Behörde geklärt werden, ob die Auflage, dass die Papiere mitzuführen sind, eingetragen ist und es könnte auch im Nachhinein eine Anzeige erfolgen.

7. Sanktionen:

7.1. Eine missbräuchliche Verwendung stellt als Verstoß gegen die Bedingung bzw. Auflage eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe zu ahnden ist.

7.2. Wird wiederholt festgestellt, dass mit dem Fahrzeug nicht zulässige Tätigkeiten durchgeführt werden, kann von der Behörde, in deren Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 44 Abs. 2 KFG aufgehoben werden. Eine Zulassung darf erst dann wieder erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs ausgeschlossen ist; gegebenenfalls ist vom örtlich zuständigen Landeshauptmann die entsprechende Bedingung zur Erlaubnis der Zulassung für den

Zulassungsbesitzer im Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid und in den betroffenen Feldern der Genehmigungsdatenbank zu streichen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-01-26T15:03:11+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	ixkhWZ0cn2DNRGHQyL1wD6T97qhjEaT6xX30+8/8lci9gfk//Eh1OJo4nIYOIPmXK/inIRK4hpba2XGyhlfgg+cEQIVMDfTbPRwnrJlwTNiaerGLcbwBVp2aZ+dUIAYt7wDTb0fjODkkkB79HAousfkzAjODrVXYSBanupw0yHc=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	